

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 28. November 2023
(1. ÄTV-TV-Azubi-Wohlfahrt-BB)**

**zum Tarifvertrag für die Auszubildenden
bei der Wohlfahrt im Land Brandenburg
(TV-Azubi-Wohlfahrt-BB)**

vom 30. September 2022

Zwischen

**Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden bei der Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (TV-Azubi-Wohlfahrt-BB) wird mit Wirkung vom 1. August 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des TV-Azubi-Wohlfahrt-BB mit Wirkung zum 1. März 2024

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden bei der Wohlfahrt im Land Brandenburg vom 30. September 2022 (MTV-Wohlfahrt- BB) wird mit Wirkung zum 1. März 2024 in nachfolgenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt:

1. In § 8 Absatz 1 (Pflege) Satz 1 wird das Ausbildungsentgelt ab 1. Oktober 2022 gestrichen.

2. In § 8 wird Absatz 1 Satz 1 folgender Text aufgenommen:

ab 01. März 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.310,00 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.390,00 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	1.470,00 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	1.470,00 EUR.

3. In § 8 Absatz 2 (BBiG) Satz 1 wird das Ausbildungsentgelt ab 1. Oktober 2022 gestrichen.

4. In § 8 wird Absatz 2 Satz 1 folgender Text aufgenommen:

ab 01. März 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.120,00 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.170,00 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	1.220,00 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	1.370,00 EUR.

5. In § 15 (Abschlussprämie) Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.

6. In § 18 Absatz 2 wird in Satz 1 die Jahreszahl „2023“ ersetzt durch die Jahreszahl „2024“.

7. In § 18 Absatz 2 erhält der Satz 2 folgenden neuen Text:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages zu einem Zeitpunkt zwischen dem 31. Juli 2024 und dem 28. Februar 2025 am 1. des jeweils folgenden Monats Tarifverhandlungen aufgenommen werden sollen und in diesem Rahmen Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem 1. März 2025 erhoben werden.“


§ 3 Inkrafttreten

¹Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 2 zum 1. März 2024 in Kraft.

Berlin / Wildau, den 28. November 2023


für den Arbeitgeberverband Wohlfahrt in Brandenburg e.V.,

für die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft


Landesbezirksleiter/in


Landesfachbereichsleiter/in


Verhandlungsführer/in